

Zweckvereinbarung
zwischen
der Gemeinde Barleben
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Frank Nase

und

der Gemeinde Niedere Börde
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Stefan Müller

über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr zum Zweck der
- Unterbringung von Obdachlosen –

Präambel

Gemäß §§ 3, 4 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. 1998, S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S.384) und der § 7 Abs. 1, § 45 Abs. 2 Nr. 17 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. 2014, S 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100), schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Inhalt und Umfang/Aufgabe

1. Als Sicherheitsbehörde i. S. d. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) sind die Gemeinden für die Unterbringungen von Obdachlosen zuständig. Die Gemeinde Niedere Börde unterhält in der Dorfstraße 51, 39326 Niedere Börde OT Meseberg, eine Einrichtung zur Unterbringung von Obdachlosen.

Die Gemeinde Barleben beauftragt die Gemeinde Niedere Börde nach Maßgabe des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt und der durch diese Vereinbarung festgelegten Regelungen mit der Unterbringung Obdachloser, für deren Unterbringung die Gemeinde Barleben im eigenen Wirkungskreis zuständig ist, in der vorgenannten Einrichtung der Gemeinde Niedere Börde. Die Einweisung der Obdachlosen erfolgt durch die Gemeinde Barleben.

2. Zur garantierten Sicherstellung der Übertragung der vorgenannten Aufgaben hält die Gemeinde Niedere Börde für die Gemeinde Barleben täglich einen Platz zur Unterbringung von Obdachlosen für die Gemeinde Barleben in angemessener Qualität und Ausstattung vor.

Sollte die Gemeinde Barleben weiteren Bedarf für die Unterbringung von Obdachlosen haben, stellt die Gemeinde Niedere Börde der Gemeinde Barleben weitere Plätze für die Unterbringung dieser Obdachlosen zur Verfügung, wenn die Gemeinde Niedere Börde Plätze für die Unterbringung von Obdachlosen, für welche sie verantwortlich zeichnet, nicht benötigt.

3. Die Fürsorgepflicht der Gemeinde Barleben gegenüber den Betroffenen bleibt unberührt. Die Gemeinde Niedere Börde ist nur für die Unterbringung der Obdachlosen, für welche die Gemeinde Barleben verantwortlich ist, zuständig. Sämtliche sonstigen Betreuungsleistungen, welche den Obdachlosen zu erbringen sind, obliegen weiterhin der Gemeinde Barleben, so dass die Betreuung im sachlichen Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Barleben verbleibt.

§ 2 Kostenregelung

1. Die Gemeinde Barleben erstattet der Gemeinde Niedere Börde für die durch die Aufgabenwahrnehmung und Besorgung anfallenden Kosten eine entsprechende Pauschale in Höhe von 5.000,00 € für das laufende Kalenderjahr. Mit dieser Pauschale sind sämtliche Kosten und Aufwendungen der Gemeinde Niedere Börde aller Art vollständig abgegolten (z. B. Personalkosten, Sachmittel, Raum- und Gebäudekosten). Sofern der Vertrag nicht für den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres gültig ist, hat die Gemeinde Niedere Börde Anspruch auf eine anteilige Pauschale, die unter Berücksichtigung der vorgenannten Jahrespauschale zu berechnen ist nach den Monaten des Kalenderjahres, in welchen der Vertrag gültig ist. Jeder angefangene Monat ist als voller Monat zu berücksichtigen.

Diese Regelung gilt auch bei der Beendigung des Vertrages gem. § 4 dieser Vereinbarung, soweit die Beendigung nicht zum 31.12. eines Jahres erfolgt.

2. Die Zahlung der vorgenannten Pauschale erfolgt in zwei Raten zu je 2.500,00 €, wobei jeweils eine Rate zum 20.02. und zum 20.07. eines jeden Jahres fällig ist.
3. Sollte die Gemeinde Niedere Börde der Gemeinde Barleben über die bereitzustellende Anzahl der Plätze gem. § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung zur Verfügung stellen, hat die Gemeinde Barleben keine weiteren Zahlungen an die Gemeinde Niedere Börde zu leisten. Die zusätzliche Bereitstellung von Plätzen ist mit der Pauschale gem. Abs. 1 abgegolten.

§ 3 Personal

1. Eine Personalübernahme oder Personaltausch finden nicht statt.
2. Die Gemeinde Barleben bevollmächtigt die Gemeinde Niedere Börde und ihre Bediensteten, die Aufgaben im Rahmen zur Unterbringung von Obdachlosen, für

welche die Gemeinde Barleben verantwortlich zeichnet, durchzuführen. Diese Vollmacht umfasst auch das Weisungsrecht (Hausrecht) gegenüber den Obdachlosen.

3. Für die Aufgabenwahrnehmung benennen beide Vertragspartner eine/einen Verantwortliche/n. Diese sind der Anlage zu entnehmen. Veränderungen sind unverzüglich dem anderen Vertragspartner mitzuteilen.

§ 4 Frist, Kündigung

1. Diese Vereinbarung ist unbefristet.
2. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres fristgemäß gekündigt werden. Das Recht der außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5 Folgen der Vertragsbeendigung

1. Wird der Vertrag gekündigt oder einvernehmlich aufgelöst, fallen die in § 1 genannten Aufgaben, soweit sie die Gebietszuständigkeit der Gemeinde Barleben betreffen, ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsbeendigung wieder der Gemeinde zu.
2. Mit der Beendigung des Vertrages haben die durch die Gemeinde Barleben zugewiesenen Obdachlosen die Einrichtung Gemeinde Niedere Börde spätestens mit Beendigung des Vertrages zu verlassen. Die Gemeinde Niedere Börde hat ab Beendigung des Vertrages keine weiteren Leistungen für die Obdachlosen mehr zu erbringen.

§ 6 Schlussbestimmungen

1. Ergänzungen oder Veränderungen dieser Vereinbarung bedürften der Schriftform.
2. Nebenabreden bestehen nicht.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt nach Gremienbeschluss und ordnungsgemäßer Bekanntmachung der Gemeinde Barleben zum 01.01.2023 in Kraft.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte,

dass dieser Vertrag eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit an die Stelle des Vereinbarten.

Barleben, den

.....

Frank Nase
Bürgermeister

Groß Ammensleben, den 20.07.2022

.....


Stefan Müller
Bürgermeister